

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Information
Datenschutz Verpflichtungserklärung 2018



Version: 1

Dokumenten Nummer: 18441

02.07.2018 bis 01.07.2021

**Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 des
Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz – KDG –
für das Erzbistum Paderborn**

Verpflichtungserklärung zur Informationssicherheit

Ich,

Vor- und Zuname

geb. am

wohnhaft in

bin bei der KATHOLISCHES KRANKENHAUS HAGEN GEM. GMBH tätig.

Ich verpflichte mich,

- a) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) des Erzbistums Paderborn sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen einzuhalten und bestätige, dass mir die Texte dieser Vorschriften zur Einsichtnahme zur Verfügung standen (Intranet),
- b) das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten und
- c) aus Gründen der Datensicherheit keine nicht durch das Kath. Krankenhaus Hagen gem. GmbH autorisierten Programme und Dateien auf die betriebseigenen Rechner aufzuspielen und keine fremden Datenträger (USB-Sticks, SD-Karten usw.) dort anzuschließen und zu benutzen.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Anordnungen disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen haben können.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung wird zu meiner (Personal-)Akte genommen.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Autor	Freigaben	Veröffentlichung	Seite
Langenscheidt, Isa vom 02.07.2018	Wiemann, Claudia am 02.07.2018	Langenscheidt, Isa 02.07.2018	1 von 1

Hinweis: Dieses ist eine unkontrollierte Kopie. Bitte überprüfen Sie im Curator die Aktualität!